

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-195
Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 1 Bürgermeister/Wifö/Ratsverwaltung

Erstellungsdatum: 07.03.2012

Betreff:

Abschluss einer Gebietsänderungsvereinbarung zum Beitritt der Gemeinde Schoppsdorf in die Stadt Genthin mit Wirkung zum 01.07.2012

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
15.03.2012	Hauptausschuss	6	-	-	
29.03.2012	Stadtrat der Stadt Genthin	22	0	0	0

Ergebnis der Abstimmung: beschlossen abgelehnt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Genthin und der Gemeinde Schoppsdorf und damit die Aufnahme der Gemeinde Schoppsdorf als Ortsteil in die Stadt Genthin mit Wirkung zum 01.07.2012.
 Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt zugleich die Einführung der Ortschaftsverfassung im künftigen Ortsteil Schoppsdorf und die Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlage durch die zeitnahe Änderung der Hauptsatzung der Stadt Genthin.



Sichtvermerk/Datum:		
	Fachbereichsleiter/in	Bürgermeister

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der Gemeindegebietsreform-Gesetzgebung des Landes Sachsen-Anhalt wurde die Gemeinde Schoppsdorf zum 01.01.2011 in die Einheitsgemeinde Stadt Möckern eingemeindet. Gegen diese Entscheidung richtete sich eine Verfassungsklage der Gemeinde, die Erfolg hatte und in deren Ergebnis die Zwangseingemeindung der Gemeinde Schoppsdorf in die Stadt Möckern zum 01.10.2011 aufgehoben wurde.

Seit diesem Zeitpunkt besteht die Verwaltungsgemeinschaft Möckern, deren Mitgliedsgemeinde die Gemeinde Schoppsdorf wurde. Ausgehend von den Möglichkeiten der Gemeindeordnung, freiwillige Gebietsänderungen zu vereinbaren, hat sich die Gemeinde Schoppsdorf nach erfolgter Bürgeranhörung am 08.01.2012 entschlossen, der Stadt Genthin als Ortsteil, in dem die Ortschaftsverfassung eingeführt wird, beizutreten.

Der SR der Stadt Genthin hat sich in seiner Sitzung am 08.12.2011 bereits grundsätzlich dazu bekannt, einer solchen Entscheidung der Gemeinde Schoppsdorf zu entsprechen und die Gemeinde Schoppsdorf als Ortsteil in die Einheitsgemeinde Stadt Genthin aufzunehmen.

Gemeinsam wurde unter Nutzung der bereits mit den Gemeinden Tuchem, Paplitz und Gladau getroffenen Vereinbarungen zur Gebietsänderung ein Entwurf erarbeitet, der sowohl dem LK JL als auch dem Innenministerium zu einer Vorbewertung übergeben wurde.

Dieser Entwurf war zugleich Beratungsgegenstand in den Gremien des SR sowie auch des Gemeinderates Schoppsdorf.

Nach Vorliegen der einschlägigen Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes bzw. des LK JL wurde der Entwurf in der Fassung vom 20.11.2011 aktualisiert, wobei die Hinweise so berücksichtigt wurden, dass die Genehmigungsfähigkeit der jetzt vorliegenden Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung unterstellt werden kann.

Die Gebietsänderungsvereinbarung, die Gegenstand der mit diesem Beschluss verbundenen Beschlussfassung ist, liegt in gleicher Form und Inhalt dem Gemeinderat Schoppsdorf zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Sowohl der SR der Stadt Genthin als auch der Gemeinderat Schoppsdorf verfolgen mit der Gebietsänderungsvereinbarung das Ziel, die Eingemeindung der Gemeinde Schoppsdorf in die Stadt Genthin zum 01.07.2012 zu sichern.

Der Gemeinderat Schoppsdorf will in diesem Sinne die Gebietsänderungsvereinbarung in der Fassung der Anlage zu diesem Beschluss in der Gemeinderatssitzung am 2.4.2012 beschließen.

Nach Vorliegen dieses Beschlusses wird die Gebietsänderungsvereinbarung unter Beifügung der zur Genehmigung erforderlichen Unterlagen dem LK JL als unterer Kommunalaufsichtsbehörde übergeben.

Der Stadtrat wird um Zustimmung und Beschlussfassung über die Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Genthin und der Gemeinde Schoppsdorf gebeten.

Die Rechtskraft der Vereinbarung wird erst durch die Erteilung der Genehmigung und nach erfolgter Veröffentlichung durch die Genehmigungsbehörde erlangt.

Rechtsgrundlage:

Anlagen:

Gebietsänderungsvereinbarung

zwischen der Gemeinde Schopsdorf und der Stadt Genthin

Aufgrund der §§ 16 bis 19 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schopsdorf am 02.04.2012 beschlossen, dass die Gemeinde Schopsdorf nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Genthin eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Schopsdorf sind am 08.01.2012 nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Genthin hat mit Beschluss vom 29.03.2012 der Eingemeindung der Gemeinde Schopsdorf in die Stadt Genthin zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der genannten Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsobliegenheiten schließen die Gemeinde Schopsdorf und die Stadt Genthin folgenden Vertrag:

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Schopsdorf wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Einheitsgemeinde Stadt Genthin eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Schopsdorf aufgelöst.

§ 2

Name, Benennung und Bezeichnung des Ortsteils

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde Schopsdorf ist nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Genthin Ortsteil der aufnehmenden Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufzunehmen.
- (2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils „Schopsdorf“, darunter die Worte „Stadt Genthin“ und darunter die Worte „Landkreis Jerichower Land“ stehen.
- (4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehriger Ortsteil der aufnehmenden Stadt Genthin kann ihr bisheriges Wappen und die bisherige Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.

§ 3

Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Genthin die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Schoppsdorf an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt ihre Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Schoppsdorf geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Genthin über.

§ 4

Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Schoppsdorf richtet sich nach § 73 a GO LSA in Verbindung mit den §§ 128 und 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Schoppsdorf wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.
- (3) Die Stadt Genthin sichert die Weiterführung der durch den/die bisherigen Gemeindearbeiter erbrachten Leistungen im Gebiet des Ortsteils Schoppsdorf zu, wobei nach Möglichkeit die bisherigen Mitarbeiter zum Einsatz kommen sollen, die mit der Übernahme in den Personalbestand der Stadt Genthin Mitarbeiter des städtischen Bauhofes werden.

§ 5

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Schoppsdorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Genthin angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Schoppsdorf haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Genthin.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Genthin stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Schoppsdorf im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6 Bildung von Ortschaften

- (1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde wird zur Ortschaft der aufnehmenden Stadt Genthin. Die Ortschaft trägt den Namen des Ortsteils.
- (2) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Schopsdorf wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.
- (3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Genthin aufgenommen.
- (4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die im § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (5) Die aufnehmende Stadt Genthin überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:
 - a) Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindefstraßen sowie die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 - b) die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 - c) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Traditionen sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
 - d) im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
 - e) im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, die Veräußerung von beweglichem Vermögen,

- f) bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung und
- g) die Pflege vorhandener Partnerschaften.

Zur Erfüllung der o. g. Aufgaben wird der Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung ein Betrag von 50,00 €/Einwohner in den Haushaltsplan eingestellt. Der sich insoweit ergebende Gesamtbetrag ist im Haushaltsplan getrennt nach den Aufgaben zu veranschlagen. Ab dem 2. Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der der Ortschaft zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Genthin jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

- (6) In der Hauptsatzung der Stadt Genthin ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 GO LSA die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen.
- (7) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden in der Hauptsatzung in der aufnehmenden Stadt Genthin aufgenommen.

§ 7

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates der Stadt Genthin und dessen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (4) Zur Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben im Ortsteil Schoppsdorf im Auftrage des Bürgermeisters der Stadt Genthin werden durch den, in Übereinstimmung mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Genthin, die erforderlichen finanziellen Mittel bereit gestellt.

§ 8

Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die aufnehmende Stadt Genthin verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Schoppsdorf als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihres Entwicklungsstandes und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die aufnehmende Stadt Genthin ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA

vorschlagen, die in der Anlage 2 genannten Investitionsprioritäten aufgrund aktueller Erfordernisse anzupassen.

- (3) Die Stadt Genthin gewährleistet durch den Verbleib einer angemessenen Ausstattung der Gemeindearbeiter die durchgängige Erfüllung der in der Ortschaft zu erbringenden kommunalen Dienstleistungen.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister, sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Genthin aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit durch Satzungsänderung neu festzulegen.

§ 10

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Schopsdorf gemäß Anlage 3 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis spätestens zum 31.12.2017 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Genthin auch für die Ortschaft Schopsdorf in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Schopsdorf gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist oder wird, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt Genthin ersetzt. Im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat ist eine Änderung des Ortsrechts auch vor Ablauf der Frist möglich.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 gilt mit der Eingemeindung das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Genthin mit Wirkung der Eingemeindung.
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Genthin.
- (4) Die aufnehmende Stadt Genthin verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der Gemeinde Schopsdorf zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 11

Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Schopsdorf bleibt bis zum 31.12.2012 in Kraft.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Schopsdorf wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im

Sinne der §§ 99 ff GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen können.

- (3) Alle bis zum 31.12.2012 für die Gemeinde Schopsdorf entstandenen bzw. entstehenden Forderungen werden nach tatsächlicher Zahlung, Durchsetzung oder erfolgreicher Vollstreckung der Rücklage der Ortschaft zugerechnet.

§ 12

Steuersätze

- (1) Die in der Gemeinde geltenden Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie die Gewerbesteuer, sollen zunächst für die Dauer von 5 Jahren gelten.
- (2) Die jetzigen Steuersätze für:
 - die Grundsteuer A von 300 %
 - die Grundsteuer B von 300 % sowie
 - die Gewerbesteuer von 275 %

sind entsprechend den haushaltswirtschaftlichen Erfordernissen der Stadt Genthin und unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen des Ortsteils Schopsdorf nach Ablauf des unter Abs. 1 genannten Zeitraums in einem kommunalpolitisch und finanzwirtschaftlich vertretbaren Rahmen den Hebesätzen der Gesamtgemeinde anzupassen.

§ 13

Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Genthin verpflichtet sich zur Fortsetzung der in der Gemeinde Schopsdorf begonnenen Investitionen und deren ordnungsgemäßer Fertigstellung (Anlage 4).
- (2) Die aufnehmende Stadt Genthin darf bei den in der Anlage 5 zu diesem Vertrag aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der Ortschaftsrat Schopsdorf einer Änderung zustimmt.
- (3) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Leistungen, die das Gewerbegebiet Schopsdorf betreffen. Es wird deshalb festgelegt, dass im Falle der nicht sofortigen Ablösbarkeit eines (oder mehrerer) Kredites, die bis zur Ablösbarkeit anfallenden Belastungen aus Zins und Tilgung in die Aufrechnung aufzunehmen sind. Diese Rechnung ist regelmäßig mit der Jahresrechnung vorzunehmen und die sich daraus ergebenden haushaltswirtschaftlichen Konsequenzen mit dem Planansatz des Folgejahres ausreichend zu würdigen. Die aus einer solchen Rechnung etwa resultierenden Überschüsse werden für die Dauer von 10 Jahren der Rücklage der Ortschaft Schopsdorf zugeführt und sollen dort verwendet werden. Dies gilt auch für die zuvor in die Berechnung nach Satz 2 einzubeziehenden Erlöse aus Verkäufen von Grundstücken im Neubaugebiet

„Ölmacherbusch“ und der Hälfte der Erlöse aus Verkäufen von Grundstücken aus der Erweiterung des Gewerbegebietes „Am Fläming II“.

§ 14

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Genthin obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Schopsdorf besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Genthin fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Schopsdorf wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.
- (4) Die Stadt Genthin verpflichtet sich, durch die gesetzeskonforme Ausstattung der Feuerwehr deren stete technische Einsatzbereitschaft zu gewährleisten. Insbesondere soll der Fahrzeug- und Ausrüstungsbestand der Ortsfeuerwehr Schopsdorf erhalten und bedarfsgerecht erweitert werden.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Insoweit findet § 139 BGB keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

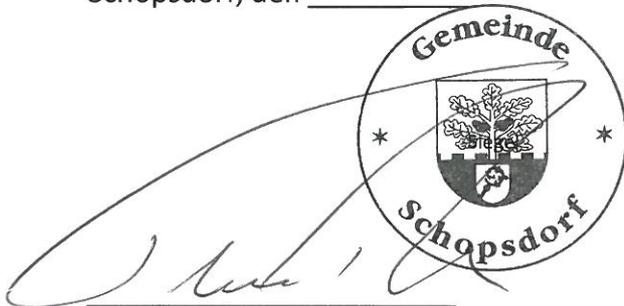
§ 17

Inkrafttreten

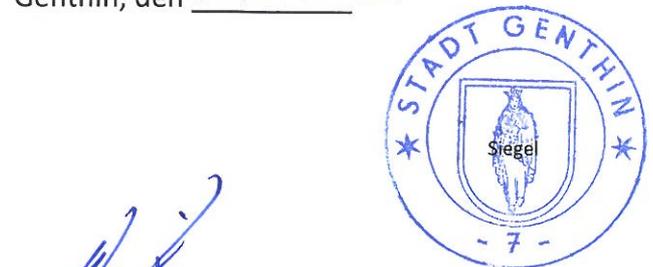
- (1) Diese Vereinbarung ist in den beteiligten Gemeindevertretungen beschlossen worden. Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingemeindung der Gemeinde Schopsdorf in die Stadt Genthin als deren Ortsteil zum 01.07.2012 erfolgen soll.
- (2) Diese Vereinbarung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, jedoch frühestens zum 01.07.2012, in Kraft.

Schopsdorf, den 02.04.2012

Genthin, den 29.03.2012



Thomas Barz
Bürgermeister der
Gemeinde Schopsdorf



Wolfgang Bernicke
Bürgermeister der
Stadt Genthin

Anlagen:

- Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2
- Anlage 2 zu § 8 Abs. 2
- Anlage 3 zu § 10 Abs. 1
- Anlage 4 zu § 13 Abs. 1
- Anlage 5 zu § 13 Abs. 2

Gebietsänderungsvereinbarung Genthin – Schoppsdorf
**i. d. F. des Beschlusses des Stadtrates in seiner Sitzung am 29.3.2012/
des Gemeinderates Schoppsdorf in seiner Sitzung am 0.2.04.2012**

Zusammenstellung der als Bestandteil der Vereinbarung anzusehenden Anlagen:

Anlage 1 (§ 3 Abs. 1) – Mitgliedschaften der Gemeinde Schoppsdorf

Die Gemeinde Schoppsdorf ist Mitglied im „Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin“.

Die Gemeinde Schoppsdorf ist Mitglied im „Unterhaltungsverband Stremme-Fiener Bruch“.

Anlage 2 (§ 8 Abs. 2) – Investitionsaktivitäten

Zurzeit sind seitens der Gemeinde Schoppsdorf keine neu zu beginnenden Investitionsaktivitäten vorgesehen. Die Stadt Genthin verpflichtet sich, im Rahmen ihres Investitionsgeschehens den künftigen OT Schoppsdorf in ausreichendem Maße zu berücksichtigen und bei ihren Entscheidungen vor allem die finanzielle Ausgangssituation und die Verfügbarkeit der aus dem Aufkommen der Gemeinde Schoppsdorf resultierenden Mittel zu würdigen.

Anlage 3 (§ 10 Abs. 1) – Weitergeltendes Ortsrecht

Baumschutzsatzung der Gemeinde Schoppsdorf.

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst der Gemeinde Schoppsdorf.

Friedhofssatzung der Gemeinde Schoppsdorf.

Friedhofsgebührensatzung für den Gemeindefriedhof der Gemeinde Schoppsdorf.

Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Schoppsdorf.

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schoppsdorf.

Satzung der Gemeinde Schoppsdorf über die Erhebung der Hundesteuer.

Anlage 4 (§ 13 Abs. 1) – Weiterzuführende Investitionen

Revitalisierung des Mühlenteiches.

Erweiterung des Gewerbegebietes „Am Flämig II“.

Ländlicher Wegebau Schoppsdorf/Gottesforth/Paplitze.

Anlage 5 (§ 13 Abs. 2) – Finanzstatus der Gemeinde Schoppsdorf

Diese Anlage ist erst zu erarbeiten, wenn die finanzwirtschaftliche Abgrenzung zur Verwaltungsgemeinschaft Möckern erfolgt ist. Entsprechend den Festlegungen des § 13 soll dann eine Gesamtrechnung aufgestellt werden, aus der sich für die Folgejahre zugleich die Auswirkungen auf den Kapitaldienst und damit auf die absehbare Entwicklung der Rücklage ableiten lassen.

Die Zusammenstellung dieser Anlagen soll Gegenstand der Beratungen im Stadtrat Genthin sowie im Gemeinderat Schoppsdorf werden. Eine Aktualisierung seitens der Stadt Genthin als auch der Gemeinde Schoppsdorf ist von daher bis spätestens zum 29.3.2012 vorzunehmen (Tischvorlage für die Sitzung des Stadtrates, die nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat dem Gemeinderat Schoppsdorf zugeleitet werden soll).